

## **Bekanntmachung Klarstellungssatzungen**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 für die Ortsteile Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf folgende Klarstellungssatzungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:**

### **Klarstellungssatzung Nr. 1a der Gemeinde Karsdorf für den Ortsteil Karsdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf hat auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I, S. 6) in Verbindung mit § 8 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA vom 17.06.2014 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2023 nachfolgende Klarstellungssatzung Nr. 1a für den Ortsteil Karsdorf beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der Darstellung auf der Planzeichnung (M 1 : 1000) festgelegt. Die Planzeichnung vom 01.06.2023 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

1. Innerhalb der in § 1 festgestellten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 Abs. 1 BauGB.

2. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 dieser Satzung festgesetzten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

#### **§ 3 In-Kraft-Treten**

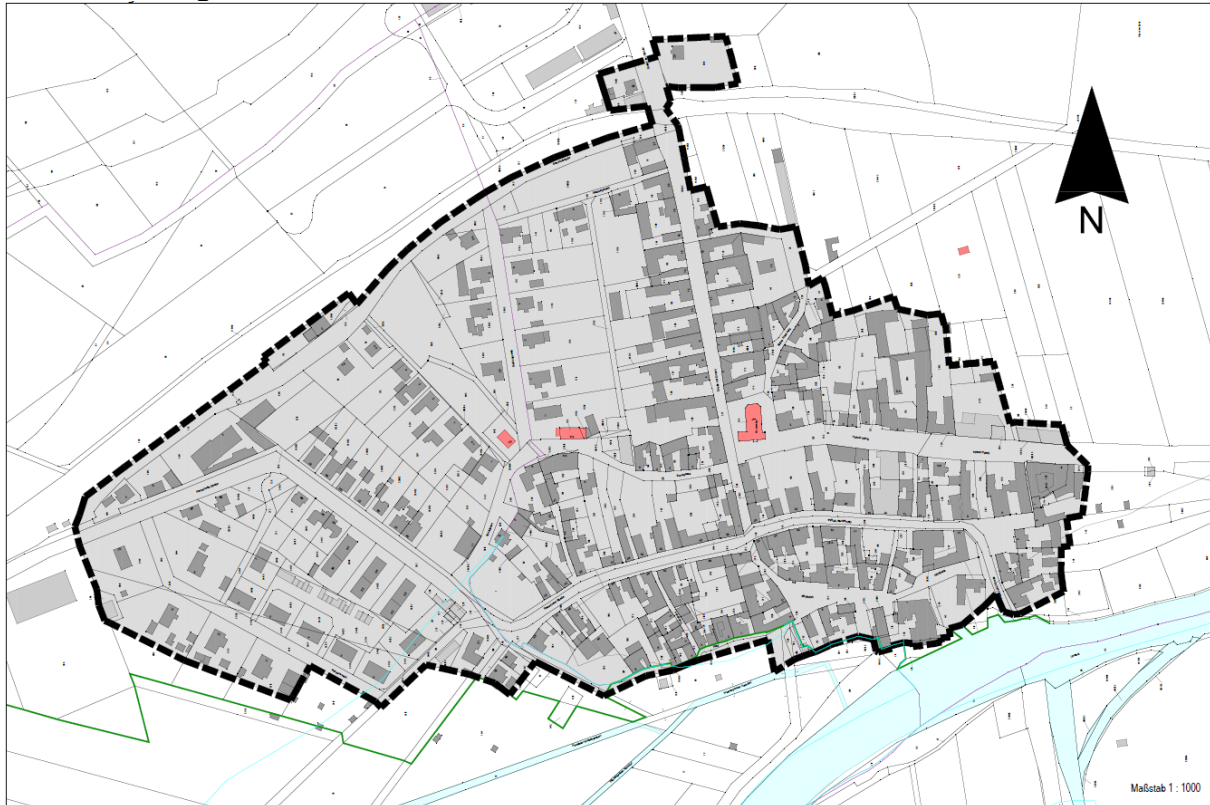
Die Klarstellungssatzung Nr. 1a der Gemeinde Karsdorf für den Ortsteil Karsdorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karsdorf, den 30.06.2023

Siegel

Olaf Schumann  
Bürgermeister

## Planzeichnung



### **Klarstellungssatzung Nr. 1 b der Gemeinde Karsdorf für den Ortsteil Wennungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf hat auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I, S. 6) in Verbindung mit § 8 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA vom 17.06.2014 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2023 nachfolgende Klarstellungssatzung Nr. 1b für den Ortsteil Wennungen beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der Darstellung auf der Planzeichnung (M 1 : 1000) festgelegt. Die Planzeichnung vom 01.06.2023 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Innerhalb der in § 1 festgestellten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 Abs. 1 BauGB.

2. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 dieser Satzung festgesetzten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3 In-Kraft-Treten

Die Klarstellungssatzung Nr. 1b der Gemeinde Karsdorf für den Ortsteil Wennungen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

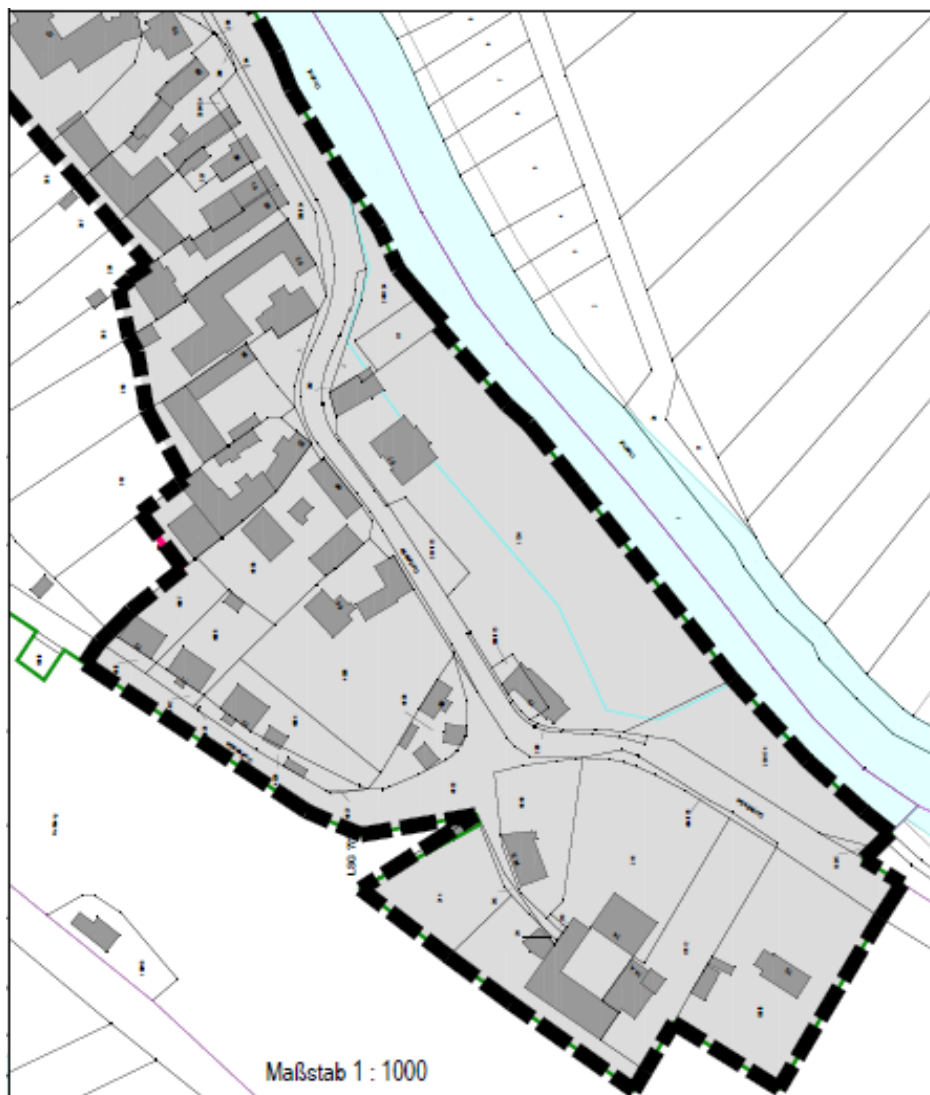
Karsdorf, den 30.06.2023

Siegel

Olaf Schumann  
Bürgermeister

### Planzeichnungen





### **Klarstellungssatzung Nr. 1c der Gemeinde Karsdorf für den Ortsteil Wetzendorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf hat auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I, S. 6) in Verbindung mit § 8 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA vom 17.06.2014 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2023 nachfolgende Klarstellungssatzung Nr. 1c für den Ortsteil Wetzendorf beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der Darstellung auf der Planzeichnung (M 1 : 1000) festgelegt. Die Planzeichnung vom 01.06.2023 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

1. Innerhalb der in § 1 festgestellten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 Abs. 1 BauGB.

2. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 dieser Satzung festgesetzten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

### § 3 In-Kraft-Treten

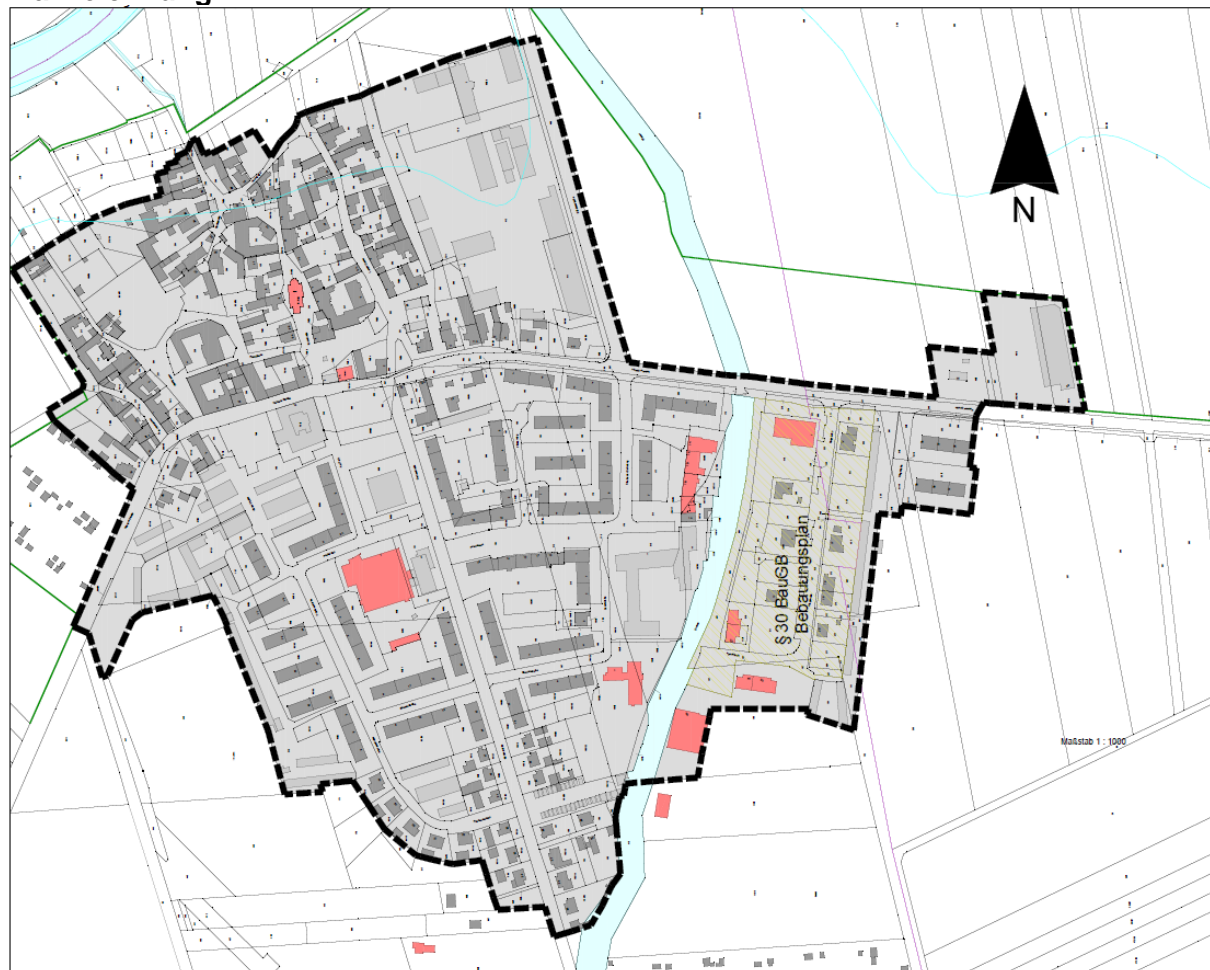
Die Klarstellungssatzung Nr. 1c der Gemeinde Karsdorf für den Ortsteil Wetzendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karsdorf, den 30.06.2023

Siegel

Olaf Schumann  
Bürgermeister

### Planzeichnung



Die Klarstellungssatzungen Karsdorf 1a; 1b; 1c (Planzeichnungen + Begründung) können während folgender Dienststunden

<b>Montag</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr</b>

in bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut), im Bauamt Zimmer 206 und im Internet unter:

**<https://www.verbgem-unstruttal.de/de/bekanntmachungen.html>**

von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Über den Inhalt der Klarstellungssatzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die Klarstellungssatzungen 1a; 1b; 1c schriftlich gegenüber der Gemeinde Karsdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die Klarstellungssatzungen Karsdorf 1a Ortsteil Karsdorf; 1b Ortsteil Wennungen und 1c Ortsteil Wetzendorf nach § 34 Abs. 4 BauGB treten gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10. Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung am 30.06.2023 in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Fristlauf im Sinne von § 214 BauGB unbeachtlich sind, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Karsdorf, den 30.06.2023

Olaf Schumann  
Bürgermeister

Siegel